

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
DER LICHTSTUDIO EISENKEIL GMBH, ÖSTERREICH (EISENKEIL)**

**§ 1
GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche analog abgeschlossenen Geschäfte gemäß § 1.2 zwischen dem Kunden und EISENKEIL. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt EISENKEIL nicht an, es sei denn, EISENKEIL hat ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Diese AGB gelten für:
- a) Verkaufsgeschäfte (Produktverkauf von Handelsware);
 - b) an EISENKEIL erteilte Verkaufträge (zB. Sonderanfertigungen);
 - c) an EISENKEIL erteilte Dienstleistungsaufträge, insbesondere die Planung von Beleuchtungskonzepten und Umsetzung von Lichtinstallationen (Lichtplanung).
- Die aufgrund von Verkaufträgen zu erbringenden Werkleistungen bzw. die aufgrund von Dienstleistungsaufträgen erbrachten Dienstleistungen werden im Folgenden als „Leistungen“ bezeichnet.
- 1.3 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB sowie Zusicherungen jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen.
- 1.4 Diese AGB gelten bis zur Herausgabe neuer AGB durch EISENKEIL auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle zwischen den Parteien, selbst wenn diese ohne Hinweis auf diese AGB zustande kommen.

**§ 2
BESTELLUNG**

- 2.1 Die Angebote von EISENKEIL sind freibleibend und unverbindlich. Die Verträge über die Bestellungen des Kunden kommen erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder erfolgter Warenlieferung bzw. Erbringung der beauftragten Leistung durch EISENKEIL zustande. Bei

Bestellungen ist der Kunde zehn Werktage ab Zugang der Bestellung bei EISENKEIL gebunden. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

- 2.2 Ist der Kunde Unternehmer und weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung des Kunden ab, so hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber am dem Erhalt der Auftragsbestätigung darauffolgenden Tag, schriftlich zu widersprechen. Andernfalls kommt der Vertrag zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zustande.
- 2.3 Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für EISENKEIL nicht verbindlich und geben dem Kunden keinen Anspruch auf Schadenersatz. Produkte in Zwischengrößen, die nicht in den aktuellen Preislisten angeführt sind, können nur als Sonderanfertigung bestellt werden (vgl. § 4.4).
- 2.4 Die in den Katalogen, Prospekten und anderen Unterlagen oder auf ihrer Website von EISENKEIL angegebenen Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen und dergleichen sind nur annähernd angegeben und unter Vorbehalt, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Insbesondere kann das Farberscheinen der Waren auf Fotografien oder anderen Abbildungen aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Materialien sowie durch unterschiedliche Lichtverhältnisse von den Farben der Originalware abweichen. Auch zu Produktmustern sind Abweichungen möglich. EISENKEIL behält sich solche Abweichungen vor. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik oder auf rechtlichen Vorgaben (insbesondere des Gesetzes und der Rechtsprechung) zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen dem Kunden zumutbar sind. EISENKEIL ist außerhalb der schriftlichen Auftragsbestätigungen nicht verpflichtet, Änderungen von sich aus dem Kunden bekannt zu geben.
- 2.5 Bei beauftragten Dienstleistungen (zB. Lichtplanung, Kalibrierung oder Reparatur von Lampen) oder Werkleistungen (zB. Sonderanfertigungen von Lampen) wird der Kunde EISENKEIL sämtliche Informationen erteilen, die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind. Kann EISENKEIL die Leistung wegen fehlender notwendiger Mitwirkung des Kunden nicht erbringen, so wird EISENKEIL dem Kunden eine angemessene Frist zur Mitwirkung

setzen. Lässt der Kunde diese Frist verstreichen, so wird EISENKEIL von seiner Verpflichtung frei und der Kunde hat das volle vereinbarte Entgelt zu begleichen. Dabei lässt sich EISENKEIL bei Kunden, die Verbraucher sind, anrechnen, was sich EISENKEIL wegen Unterbleibens der Leistung erspart hat (§ 1168 Abs 1 zweiter Satz ABGB). Kunden, die Unternehmer sind, haben in solchen Fällen jedenfalls das volle Entgelt ohne eine derartige Anrechnung zu bezahlen.

§ 3

LIEFERUNG, LIEFERZEIT, GEFahrÜBERGANG

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gilt die Ware als „ab Werk“ (EXW) verkauft. EISENKEIL stellt die Ware nach ihrer freien Wahl an ihrer Zentrale oder an einer ihrer Zweigniederlassungen oder verbundenen Gesellschaften zur Verfügung bzw. liefert ab den genannten Orten. Teillieferungen und Teilleistungen durch EISENKEIL sind zulässig, soweit dies für den Kunden nicht aus besonderen, bei Vertragsabschluss durch den Kunden bekanntzugebenden Gründen unzumutbar ist. Es gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Ist demnach (EXW) eine Abholung der Ware durch den Kunden vereinbart und wird die Ware vom Kunden nicht spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt oder anderweitig übernommen, geht die Gefahr auf den Kunden mit Ablauf der vereinbarten Abholfrist bzw. des Abholtermins über. Wird eine Lieferung der Ware an den Kunden bzw. an einen von ihm bestimmten Ort vereinbart und wird die Ware vom Kunden nicht spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt mittels Lieferschein übernommen, geht die Gefahr auf den Kunden mit erfolgter Lieferung, jedenfalls jedoch spätestens um 17:00 Uhr des Tags der Lieferung über.
- 3.3 Sofern EISENKEIL die Versendung übernimmt, erfolgt dies im Auftrag, auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht auf den Kunden über, spätestens sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk von EISENKEIL verlassen hat; dies gilt selbst dann, wenn EISENKEIL nach der Vereinbarung die Transportkosten trägt. Wird der Versand auf Wunsch des

Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Ist der Kunde Verbraucher, so geht die Gefahr jedoch erst mit Ablieferung an den Kunden bzw. einen von ihm bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten über ([§ 7b KSchG](#)).

- 3.4 Von EISENKEIL angegebene Lieferfristen sowie Fristen zur Erbringung beauftragter Dienstleistungen sind unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit eines Liefertermins bzw. einer Frist ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Ein verbindlicher Liefertermin bzw. eine Frist ist eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig unser Werk verlassen hat bzw. die Leistung rechtzeitig erbracht wurde oder bei Selbstabholung Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 3.5 Ist die Einhaltung einer verbindlichen Lieferfrist bzw. Frist zur Erbringung einer Leistung infolge von EISENKEIL nicht beherrschbarer bzw. zu vertretender Umstände, insbesondere bei Lieferverzögerungen von Zulieferern (zB. Produktionsschwierigkeiten, Materialfehler), bei Betriebsstörungen, Streiks, öffentlichen Unruhen, Aussperrungen, ganzer oder teilweiser Stilllegung des Lieferwerks, im Kriegsfall, im Fall behördlicher Verfügung oder in Fällen höherer Gewalt durch EISENKEIL oder deren Zulieferanten nicht möglich, verlängert sich eine verbindliche (Liefer-)Frist ohne weiteres für die Dauer der Störung und der Beseitigung der betrieblichen Folgewirkungen. Solche Ereignisse, sofern sie länger als drei Monate andauern, berechtigen beide Parteien, wegen des noch nicht erfüllten Teils ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 3.6 Ist für die Lieferung bzw. Leistung durch EISENKEIL eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart, so tritt bei Überschreiten des Termins bzw. der Frist Verzug erst nach erfolgter Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von in der Regel mindestens zwei Wochen ein. Zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadenersatz ist der Kunde erst nach Eintritt des Verzugs und nach fruchtlosem Ablauf einer EISENKEIL gesetzten, weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.
- 3.7 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde, beginnt die (Liefer-)Frist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung.
- b) Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen, insbesondere Bekanntgabe von Maßen oder sonstigen Fertigungswünschen oder der Bezahlung der Ware bzw. Leistung.
- c) Datum, an dem EISENKEIL eine vor Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.

3.8 Warenlieferungen und die Erbringung von Leistungen an Kunden und/oder Lieferorte außerhalb der Europäischen Union erfolgen nur aufgrund gesonderter, vorheriger, schriftlicher Vereinbarung.

§ 4 PREISE

- 4.1 Die Höhe der Preise wird in den jeweiligen Angeboten bekannt gegeben. Alle Preise sind bis zum Tag des Vertragsabschlusses (§ 2.1) freibleibend und gelten netto ab der von EISENKEIL genannten Lade- bzw. Versandstelle. Nicht in den Preisangaben enthalten sind insbesondere Zoll, Fracht, Versandverpackung, Transportversicherung usw., welche zusätzlich verrechnet werden. Die Umsatzsteuer wird nach den gesetzlichen Vorschriften zum jeweils gültigen Satz gesondert berechnet und ausgewiesen.
- 4.2 Ist der Kunde Unternehmer, so berechtigen Änderungen der Produzentenpreise/Werkspreise/Listenpreise der Lieferanten EISENKEIL zu entsprechender Änderung der Preise auch nach Vertragsabschluss bzw. Bestellung. Soweit die vereinbarte Lieferfrist länger als einen Monat ab Vertragsabschluss beträgt, ist EISENKEIL berechtigt, die Preise nach der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste von EISENKEIL zu berechnen.
- 4.3 Allenfalls vereinbarte Sonderleistungen, wie zB. die Anbringung von Werbemitteln des Kunden oder Sonderverpackungen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Sonderanfertigungen (vgl. oben § 2.3) wird ein Preisaufschlag verrechnet.

§ 5

ZAHLUNG UND VERZUG

- 5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt mit dem Tage der Auftragsbestätigung bzw. mit Lieferung oder Erbringung der Leistung. Die vereinbarten Zahlungen sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung bar und sofort nach Rechnungserhalt, spätestens binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Abzug per Vorkasse zu bezahlen. EISENKEIL ist berechtigt, Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen (Vorauskassa).
- 5.2 Zahlungen erfolgen rechtzeitig, wenn diese EISENKEIL zum Fälligkeitstermin bzw. am letzten Tag der Zahlungsfrist bar geleistet oder auf deren Konto unwiderruflich und kostenfrei gutgeschrieben sind.
- 5.3 Der Kunde gerät mit Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist automatisch und ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Ist der Kunde auch nur mit einer Zahlung in Verzug, ist EISENKEIL berechtigt,
- a) Mahngebühren in der Höhe von EUR 40,00 netto für jede (eigene) Mahnung zu verrechnen,
 - b) sämtliche anfallenden Kosten für Betreuungsschritte durch Dritte (Rechtsanwaltskosten bzw. Kosten von Inkassobüros) nach den gesetzlichen Regelungen zu verrechnen,
 - c) Zahlungen zuerst zur Abdeckung angefallener Verzugszinsen, hiernach zur Abdeckung aufgelaufener Kosten und sodann auf die älteste Schuld anzurechnen (allfällige Zahlungswidmungen des Kunden werden hiermit als unbeachtlich vereinbart),
 - d) unbeschadet des Rechts der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen (dieser Zinssatz ist entsprechend höher anzusetzen, wenn EISENKEIL selbst eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist), mindestens jedoch 12 % p.a.,
 - e) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, wobei der Zeitraum des Zahlungsverzugs jedenfalls eine angemessene Verlängerungsfrist ist (diese Bestimmung gilt für Fälle, in welchen die Lieferfrist aufgrund einer diesbezüglichen Vereinbarung bereits vor vollständigem Zahlungseingang begonnen hätte, zum grundsätzlichen Beginn der Lieferfrist vgl § 3.7),

- f) weitere Lieferungen zurückzuhalten,
- g) bei vereinbarter Zahlung in mehreren Kaufpreistraten den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust),
- h) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und allfällige Ersatzansprüche geltend zu machen.

5.4 EISENKEIL steht es frei, den Kunden mit allen aufgewendeten Kosten, die im Zusammenhang mit der offenen Verbindlichkeit entstehen, zu belasten.

5.5 Die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit von EISENKEIL schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Geschäftspartners sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit von EISENKEIL zulässig. Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (im Folgenden kurz: KSchG) sind, sind zudem in Bezug auf Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, zur Aufrechnung berechtigt.

5.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit von EISENKEIL schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit von EISENKEIL zulässig (Zurückhaltungs- und Aufrechnungsverbot). Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, stehen die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte (einschließlich des Leistungsverweigerungsrechts nach [§ 1052 ABGB](#)) hingegen uneingeschränkt zu.

§ 6 GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte von Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, bleiben unberührt. Die Gewährleistungsfrist beträgt somit zwei Jahre. Verbraucher haben EISENKEIL Mängel schriftlich anzuzeigen.

6.2 Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer beträgt sechs Monate. Kunden, die Unternehmer sind, haben die Ware nach Erhalt unverzüglich zu prüfen. Erkennbare Mängel sind EISENKEIL unverzüglich, spätestens aber am folgenden Werktag ab deren Ankunft beim Kunden, schriftlich anzuzeigen.

Unmittelbar erkennbare Transportschäden sind noch am Tag der Übergabe einer Ware zu rügen. Mängel, die dabei auch bei sorgfältiger Prüfung einer Ware nicht entdeckt werden können oder die sich erst später zeigen, sind EISENKEIL unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Das Risiko des Zugangs der Mängelrüge trägt der Kunde. Kommt der Kunde den Untersuchungs- und Mitteilungsobliegenheiten nach diesem Absatz nicht zeitgerecht nach, gilt die Ware als genehmigt und der Kunde kann keine Ansprüche wegen des Mangels mehr geltend machen (insbesondere nicht aus Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtum). [§ 377 Abs 5 UGB](#) bleibt unberührt.

- 6.3 Liegt ein Mangel vor, so ist EISENKEIL zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Ersatzlieferung steht EISENKEIL zu. Das Recht von EISENKEIL, die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (vgl zB. [§ 932 Abs 4 ABGB](#)) zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit eine Ersatzlieferung EISENKEIL nicht möglich ist, weil die Ware nicht lieferbar ist, ist EISENKEIL berechtigt, alternative Produkte zu liefern, die dem Bedarf des Kunden entsprechen. Allfällige Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen, wenn dieser die Lieferung alternativer Produkte freigegeben hat. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen widerspricht.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, nach seiner Wahl den Vertrag aufzulösen (Wandlung), sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, oder die Minderung des Kaufpreises zu verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, insbesondere unmöglich ist, oder diese EISENKEIL in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt, von EISENKEIL verweigert oder von EISENKEIL schuldhaft verzögert wird. Zur Vornahme der Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Kunde EISENKEIL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 6.5 Gewährleistungsansprüche können ausschließlich durch den jeweiligen Kunden geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche hindern nicht die Fälligkeit der Kaufpreisforderung.

- 6.6 EISENKEIL kann vom Kunden verlangen, dass die mangelhafte Ware auf Kosten von EISENKEIL an eine von EISENKEIL genannte Adresse geschickt wird, oder – nach Wahl von EISENKEIL –, dass der Kunde die Ware bereithält und EISENKEIL oder ein von EISENKEIL beauftragter Dritter die Mangelbeseitigung oder den Austausch direkt beim Kunden vornimmt.
- 6.7 Für unwesentliche Mängel besteht kein Gewährleistungsanspruch. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der restlichen Lieferung.
- 6.8 Normaler Verschleiß bzw. gewöhnliche Abnutzung der Ware begründen keinen Gewährleistungsanspruch. Auf die Bedienungs-, Nutzungs-, Pflege- und Reinigungshinweise, die der Ware beigelegt sind, wird ausdrücklich hingewiesen. Für die natürliche Veränderlichkeit von Naturmaterialien (Farbe, Struktur, Erscheinungsbild udgl) besteht kein Gewährleistungsanspruch, bei sonstigen Veränderungen haftet EISENKEIL – außer gegenüber Verbrauchern iSd KSchG – nur insoweit, als diese auf vor Verwendung leicht erkennbaren Mängeln beruhen.
- 6.9 Bei davon abweichender Bedienung, insbesondere unsachgemäßer Verwendung bzw. unsachgemäßem Einbau der Ware, Nutzung, Reinigung und/oder Pflege sowie eigenmächtigen Änderungen an Produkten durch den Kunden oder Dritte übernimmt EISENKEIL keinerlei Gewährleistung (§ 6) oder sonstige Haftung (§ 7). Gleiches gilt, wenn der Kunde die Ware selbst repariert bzw. zu reparieren versucht. Die Beweislast für den Nachweis einer sachgemäßen Verwendung bzw. eines sachgemäßen Einbaus, Nutzung, Reinigung, Wartung und/oder Pflege der Ware obliegt dem Kunden, wenn dieser Unternehmer ist.
- 6.10 EISENKEIL kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht in dem Umfang erfüllt hat, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Lieferung entspricht, wenn der mangelfreie Teil oder die Waren für sich genommen für den Kunden von Interesse ist/sind (zB. bei selbständiger Verwendbarkeit).
- 6.11 EISENKEIL übernimmt keine Gewähr für die Erfüllung besonderer Vorschriften im Bestimmungsland.

6.12 Schaden- und sonstige Ersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels richten sich nach § 7 dieser AGB.

§ 7 HAFTUNG, SCHADENERSATZ

- 7.1 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gelten uneingeschränkt.
- 7.2 Für Konsumenten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.3 Ist der Kunde Unternehmer, so verjähren Ersatzansprüche in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Gegenüber Unternehmern gilt auch ein Haftungsausschluss für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn, insbesondere bei etwa verspäteter oder mangelhafter Lieferung oder bei Nichtlieferung. Für allfällige Schäden wird jegliche Haftung von EISENKEIL einvernehmlich ausgeschlossen, sofern EISENKEIL bei der Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten nicht Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird. Das Recht des Kunden auf Gewährleistung bleibt nach Maßgabe des § 6 unberührt.
- 7.4 Soweit die Haftung von EISENKEIL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von EISENKEIL.
- 7.5 Bei eigenmächtigen Änderungen an Produkten durch den Kunden oder Dritte übernimmt EISENKEIL keinerlei Gewährleistung oder Haftung. Ferner übernimmt EISENKEIL insbesondere keine Gewähr für Fehler, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind. Die Beweislast für den Nachweis einer sachgemäßen Verwendung bzw. eines sachgemäßen Einbaus, Nutzung, Reinigung, Wartung und/oder Pflege der Ware obliegt dem Kunden, wenn dieser Unternehmer ist.
- 7.6 Insoweit EISENKEIL eine Schadenersatzpflicht trifft, ist EISENKEIL berechtigt, sich dadurch von allen Ansprüchen zu befreien, dass dem Kunden alle Ansprüche der EISENKEIL gegenüber einem Haftpflichtversicherer abgetreten werden.

- 7.7 Die Gefahr des Transports trägt der Kunde, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde (vgl § 3.3).

§ 8

RÜCKTRITT BEI PFLICHTVERLETZUNG

- 8.1 Dem Kunden steht ein Rücktrittsrecht wegen einer von EISENKEIL nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung dann nicht zu, wenn EISENKEIL die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 8.2 Dies gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen (zB. Fixgeschäft) ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Kunden ergibt. Weiter gilt dies nicht bei einem Mangel der Ware; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9

ERGÄNZENDE SONDERBESTIMMUNGEN FÜR LEISTUNGEN

- 9.1 Individuell erstellte Sonderanfertigungen bedürfen einer Abnahme durch den Kunden spätestens binnen 5 Werktagen ab Lieferung durch EISENKEIL. Die Abnahme wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß Auftrag). Lässt der Kunde den Zeitraum von 5 Werktagen ohne Abnahme verstreichen, so gilt die Werkleistung als abgenommen. Bei Einsatz der Sonderanfertigung im Echtbetrieb (zB. bei Installation von Lampen am vorgesehenen Ort) gilt die Werkleistung jedenfalls als abgenommen. Architekten oder ähnliche Dienstleister des Kunden gelten als Bevollmächtigte des Kunden, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklärt wurde.
- 9.2 Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich, wenn die Sonderanfertigung in allen wesentlichen Punkten die vertragsgemäßen Anforderungen erfüllt. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunden ausreichend dokumentiert EISENKEIL schriftlich zu melden, die um ehest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, dh. dass der Einsatz im Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, allenfalls mit dem Auftrag verbundene Schutzrechte, insbesondere Schutzrechte Dritter, selbst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Dies gilt insbesondere für vom Kunden beigestellte bzw. vorgegebene Elemente wie Designs, technische Elemente, Grafiken, Fotos, Logos, Schriftarten, Texte oder Elemente des Corporate Design und Kennzeichen. EISENKEIL ist nicht verpflichtet, beigestellte bzw. vorgegebene Elemente auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Ausführung des Auftrags bei Verdacht von Verletzungen verweigern. Stellt sich im Verlauf des Auftrags heraus, dass für die erfolgreiche Durchführung der Arbeiten die Benutzung fremder Schutzrechte erforderlich ist, so verpflichtet sich der Kunde, dies EISENKEIL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde entscheidet, ob um eine Lizenz angesucht wird oder die Arbeiten in einer Form weitergeführt werden, die eine Verletzung ausschließt.
- 9.4 Sämtliche zur Umsetzung gelangende Arbeitsergebnisse von EISENKEIL (zB. Vorentwürfe, Bilder, Designs, Lampen oder sonstige Produkte udgl.) sind vom Kunden zu überprüfen und freizugeben. Nachteile, die auf Grund nicht erteilter Freigaben entstehen (zB. Pönalen bzw. Schäden aufgrund von Lieferverzögerungen), gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.5 Soweit nicht ausdrücklich ein eigener schriftlicher Designervertrag mit EISENKEIL abgeschlossen wird, hat der Kunde immer insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und schutzrechtliche Zulässigkeit (zB. nach dem Urheberrecht, Patentrecht, Design- bzw. Geschmacksmusterrecht, Marken- bzw. Kennzeichenrecht) aller bei Lichtstudio Eisenkeil beauftragten Leistungen (zB. Designs, Lampen) selbst zu überprüfen. Eine externe rechtliche Prüfung wird von Lichtstudio Eisenkeil nur über schriftlichen Wunsch des Kunden veranlasst, der die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Lichtstudio Eisenkeil ist berechtigt, für die hierfür entstehenden Kosten Vorkasse zu verlangen, soweit der Kunde nicht selbst einen direkten Auftrag an den jeweiligen Experten vergibt. Er wird von EISENKEIL vorgeschlagene Leistungen erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbs- bzw. schutzrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, ein allenfalls mit der Verwendung des Arbeitsergebnisses verbundenes Risiko selbst zu tragen.

- 9.6 Entstehen im Rahmen eines Auftrags schutzrechtsfähige Erfindungen bzw. Designs, deren Erfinder bzw. Urheber EISENKEIL bzw. deren Mitarbeiter bzw. beauftragte Subpartner sind, so stehen diese Erfindungen bzw. Designrechte EISENKEIL zu.
- 9.7 Bei vom Kunden vorgeschlagenen oder vorgegebenen Arbeitsergebnissen (zB. Designs, Lampen) hat der Kunde selbst für die Einräumung sämtlicher Rechte zu sorgen. EISENKEIL trifft keine Überprüfungspflicht und darf vertrauen, dass entsprechendes Material (zB. Bilder, Muster) auftragsgemäß verwendet werden darf.
- 9.8 Der Kunde wird für erforderliche Lizenzen selbst und auf eigene Kosten Sorge tragen.
- 9.9 Der Kunde stellt EISENKEIL von jeder Haftung für Schutzrechtsverletzungen frei und wird EISENKEIL diesbezüglich schad- und klaglos halten, soweit die Prüfung von gewerblichen Schutzrechten nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist.

§ 10 EIGENTUMSVORBEHALT UND VERFALL

- 10.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von EISENKEIL. Der Eigentumsvorbehalt hat auch Gültigkeit gegenüber dem Spediteur, dem die Waren auf Wunsch des Kunden oder auf Veranlassung von EISENKEIL übergeben werden.
- 10.2 Zum Weiterverkauf der Ware vor vollständiger Bezahlung ist der Kunde ausschließlich nach Einholung und nach Maßgabe einer schriftlichen Zustimmung von EISENKEIL berechtigt. Die Befugnis zum Weiterverkauf entfällt automatisch, wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Zu anderen als den vorgenannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde bis zur gänzlichen Bezahlung nicht befugt. Eingriffe Dritter in das Eigentum von EISENKEIL sowie eine Pfändung der Vorbehaltsware sind vom Kunden abzuwehren. Dieser ist verpflichtet, auf das Eigentum von EISENKEIL hinzuweisen. Der Kunde hat EISENKEIL hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 10.3 EISENKEIL ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird sowie bei Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder der Kunde faktisch seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleichs an seine Gläubiger herantritt. Die Zurücknahme der Ware durch EISENKEIL gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Auch bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware bleibt das Recht von EISENKEIL, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen.
- 10.4 Für den Fall der Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung der Ware (siehe dazu oben § 9.2) tritt der Kunde schon jetzt die ihm gegen den Käufer zustehende Kaufpreisforderung sowie alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an EISENKEIL ab und

vermerkt diese Zession in seinen Büchern. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung der Ansprüche nach § 9.1. Der Kunde hat EISENKEIL auf Verlangen von EISENKEIL die Veräußerung der Ware an Dritte zwecks Zahlung an EISENKEIL binnen sieben Tagen ab Aufforderung bekannt zu geben und EISENKEIL binnen selber Frist die zur Geltendmachung seiner Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. EISENKEIL ist jederzeit befugt, die Drittschuldner von der Abtretung zu verständigen.

- 10.5 Bei zur Bearbeitung (zB. Kalibrierung, Reparatur) übernommenen Gegenständen kommt es nach Ablauf von drei Jahren zum Verfall, wenn diese Gegenstände nicht vereinbarungsgemäß vom Kunden nach Fertigstellung wieder abgeholt werden.

§ 11 GEISTIGES EIGENTUM, NACHAHMUNGSVERBOT

- 11.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Ware von EISENKEIL ausschließlich unter dem von EISENKEIL vorgegebenen Namen und Markenzeichen zu vertreiben.
- 11.2 Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, von EISENKEIL vertriebene Waren im Ganzen oder in Teilen nachzuahmen (zu vervielfältigen) und/oder Dritten Nachahmungen zugänglich zu machen, sei es in identischer oder abgeänderter Form. Diese Verpflichtung bzw. dieses Nachahmungsverbot gilt in jedem Fall unabhängig davon, ob EISENKEIL sich auf jeweilige gewerbliche Schutzrechte berufen kann.
- 11.3 Ohne ausdrückliche Zustimmung von EISENKEIL darf der Kunde keine wie immer gearteten Veränderungen der Waren durchführen. Vertragswidrigen, unautorisierten Veränderungen kann EISENKEIL insbesondere auch mit urheberrechtlichen Ansprüchen begegnen und/oder den Vertrag rückabwickeln und die Waren zurückholen. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 11.4 Der Kunde verpflichtet sich, von EISENKEIL stammende und/oder verwendete Texte, Skizzen, Zeichnungen, Renderings, Bilder, Fotografien, Kostenvoranschläge und sonstige Dokumente bzw. Inhalte weder zu vervielfältigen noch Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit es sich nicht um von

EISENKEIL eindeutig zur allgemeinen Verbreitung bestimmte Materialien handelt (zB. Werbekatalog).

§ 12 DATENSCHUTZ

12.1 Im Rahmen des Vertragsabschlusses speichert und verarbeitet EISENKEIL den Vor- und Nachnamen bzw. die Firma des Kunden, seine Anrede, dessen Kontaktperson bzw. Ansprechpartner, seine Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), die bestellten Waren/Leistungen und den Kaufpreis sowie bei Kunden, die Unternehmer sind, die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (in der Folge kurz gemeinsam: „Daten“). Diese Daten werden – sofern keine darüberhinausgehende, ausdrückliche Zustimmung des Kunden vorliegt – lediglich zum Zweck der vertraglichen Abwicklung und der Übermittlung der bestellten Waren bzw. Erbringung der beauftragten Leistungen verarbeitet. Diese Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit b Datenschutz-Grundverordnung (in der Folge kurz: „DSGVO“) rechtmäßig erhoben, da sie zur Erfüllung des Vertrags zwischen EISENKEIL und dem Kunden erforderlich sind. Ohne Zurverfügungstellung dieser Daten kann daher keine Übermittlung der bestellten Waren bzw. Erbringung der beauftragten Leistungen erfolgen. Nach Durchführung der Bestellung und Ablauf der Gewährleistungsfrist werden die erhobenen Daten gelöscht, sofern kein anderer Rechtsgrund zur weiteren Verwendung (insbesondere ausdrückliche Zustimmung des Kunden, gesetzliche Aufbewahrungsfristen) vorliegt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt ausschließlich an den vom Kunden selbst ausgewählten Zahlungsdienstleister und nur soweit, als dies zur Erfüllung dieses Vertrags unbedingt notwendig ist. Der konkrete Vertrag wird zum Zwecke der Durchführung der Bestellung gespeichert.

12.2 Der Kunde hat jederzeit das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten EISENKEIL von ihm erfasst hat. Sollten die erfassten Daten unrichtig sein oder werden, kann der Kunde eine Berichtigung der Daten verlangen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kommt dem Kunden außerdem ein Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 f DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO) zu. Eine deutsche Fassung der DSGVO finden Sie zu Ihrer

Kenntnisnahme unter folgendem Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten können sich Kunden an EISENKEIL mit folgenden Kontaktdaten wenden: datenschutz@lichtstudio.com.

Sollte der Kunde der Ansicht sein, dass EISENKEIL bei der Verarbeitung seiner Daten gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, steht es ihm frei, Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde bzw. bei der nationalen Aufsichtsbehörde seines Aufenthaltsstaates einzubringen.

§ 13

RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND UND SONSTIGE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von EISENKEIL in A-6134 Vomp.
- 13.2 EISENKEIL speichert und verarbeitet Name, Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und allfällige Faxnummer) und bei Bankeinzug auch die Kontodaten des Kunden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt ausschließlich soweit, als dies zur Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist, sowie im Rahmen der Bestimmungen der geltenden Datenschutzbestimmungen. Die konkreten Daten ihrer Bestellung werden zum Zwecke der Durchführung der Bestellung gespeichert.
- 13.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen EISENKEIL und dem Kunden findet das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateraler Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (= „UN- Kaufrecht“ / „CISG“ / „Wiener Kaufrechtsübereinkommen“), sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und Rom-I Anwendung. Ist der Kunde Verbraucher und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs, so finden trotz dieser Rechtswahl alle zwingenden Bestimmungen für Verbraucher, die die Rechtsordnung jenes Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Anwendung (Artikel 6 Rom-I-VO).

- 13.4 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb Österreichs hat, ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz von EISENKEIL in A-6134 Vomp zuständig. EISENKEIL ist aber auch berechtigt, jeden anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu wählen.
- 13.5 Ist der Kunde Verbraucher, wird als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle der Internet-Ombudsmann (<https://www.ombudsmann.at/>) bzw. die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der Kunde kann bei Streitigkeiten diese Schlichtungsstelle anrufen. Der Verbraucher nimmt zur Kenntnis, dass EISENKEIL nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass EISENKEIL im Falle einer Streitigkeit erst entscheiden wird, ob einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zugestimmt wird oder nicht.
- 13.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen von EISENKEIL entspricht oder dem am nächsten kommt.


